



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –
Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen
Tel. 07361 503-1830

Amtliche Bekanntmachung

Am 29.05.2019 wurde in 73492 Rainau der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

- I. Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund der **amtlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut in Rainau** wird der **bestehende Sperrbezirk nach Süden hin erweitert**. Die Grenze des Sperrbezirks erstreckt sich von Saverwang entlang der B 290 weiter nach Süden bis an die Zufahrt an den Bucher Stausee. Von dort aus verläuft die Grenze weiter nördlich von Buch bis an den Strütbach. Sie folgt dem Strütbach nach Norden bis an die Straße nach Schwenningen. Sie verläuft entlang der südlichen Ortsgrenze von Schwenningen. Sie trifft auf die Lange Straße/ L 1075 und führt weiter entlang dem Feldweg Richtung Norden bis sie auf halber Strecke zwischen Schwenningen und Saverwang auf das bestehende Sperrgebiet stößt.

Folgende zusätzliche Teilorte sind betroffen:

Die Teilorte Rainau-Saverwang (vollständig) und Rainau-Schwabsberg

Bienenhalter, die derzeit Bienenvölker im oben genannten Sperrbezirk stehen haben, haben dies dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Tel. 07361 503-1830) unter Angabe des Standortes unverzüglich anzuzeigen.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienseuchenverordnung Folgendes:

- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Bienensachverständigen Herrn Lindorfer oder Herrn Kratzer auf bösartige Faulbrut zu untersuchen, gegebenenfalls werden weitere Bienensachverständige be-

nannt; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:
 - 1.) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - 2.) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- e. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienensicher verschlossen zu halten.

II. Begründung:

Am 29.05.2019 wurde in Rainau-Schwabsberg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut durch das Landratsamt Ostalbkreis amtlich festgestellt.

Bereits am 01.04.2019 wurde in der Gemeinde Fichtenau im Landkreis Schwäbisch Hall der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt und es wurde ein Sperrbezirk festgelegt. Weitere Sperrbezirke wurden am 08.05.2019 im Bereich Wört und am 15.05.2019 in Ellwangen-Rotenbach und Jagstzell eingerichtet, wobei der letztgenannte Bezirk am 23.05.2019 nach Süden erweitert wurde.

Der Sperrbezirk wird aufgrund des neuen Ausbruchs wie oben ausgeführt ergänzt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienen in einer Region ernsthaft gefährden kann. Deshalb war die Einrichtung des oben genannten Sperrbezirks erforderlich.

Gemäß § 5b Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen,



Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Behindertengerechter
Eingang vom
Besucherparkplatz

Sprechzeiten: *
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77
E-mail: info@ostalbkreis.de
Internet: <http://www.ostalbkreis.de>

Bankverbindungen: 2
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
Postscheckamt Stuttgart
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

* Spezielle Sprechzeiten der Kreisbildstellen, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.

dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

III. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 26 Biene- und Wespensteuerverordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

VI. Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

gez. Dr. Martina Bühlmeyer
Geschäftsbereich
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Behindertengerechter
Eingang vom
Besucherparkplatz

Sprechzeiten: *
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77
E-mail: info@ostalbkreis.de
Internet: <http://www.ostalbkreis.de>

Bankverbindungen: 3
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
Postscheckamt Stuttgart
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

* Spezielle Sprechzeiten der Kreisbildstellen, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.